

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 23.02.2023



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0106/23

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	23.03.2023	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Betreff:

Erlass einer Wertgrenzrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die anliegende Richtlinie zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs.1 Nr. 7 NKomVG sowie zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG und der Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen.

Der Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 23. März 2023 über die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach § 107 Abs. 4 Satz 2 ist in die Richtlinie integriert.

Sachverhalt/Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung beinhalten die Möglichkeit, Wertgrenzregelungen zu treffen, um die Zuständigkeiten zwischen dem Samtgemeinderat, dem Samtgemeindeausschuss und dem/der Samtgemeindebürgermeister/in zu definieren.

Die für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aktuell geltenden Wertgrenzregelungen sind historisch gewachsen und resultieren aus diversen Einzelbeschlüssen, die teils weit in die Vergangenheit zurückreichen. Mit dem Erlass der Wertgrenzrichtlinie sollen die bisher geltenden Wertgrenzregelungen gebündelt und - soweit erforderlich - an die aktuelle Gesetzgebung und die Verwaltungspraktikabilität angepasst werden.

Die Richtlinie teilt sich in drei Bereiche auf:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, (§ 1)
- b) Übertragung von personalrechtl. Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG, (§ 2)
- c) Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen, (§ 3)

Erläuterungen zu § 1 der Richtlinie:

Im § 1 der Wertgrenzrichtlinie werden Zuständigkeiten über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen festgesetzt.

Aktuell entscheidet der Samtgemeindeausschuss bei Stundungsanträgen, sofern ein Stundungsbetrag von 10.000 Euro bei einer maximalen Stundungsdauer von 6 Monaten überschritten wird. Bei einer Stundungsdauer von über 6 Monaten reduziert sich die Wertgrenze auf 5.000 Euro. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Zuständigkeit lediglich an die Dauer der Stundung und nicht kumulativ an die Höhe des Stundungsbetrages gekoppelt werden. Darüber hinaus empfiehlt sich hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung eine Anhebung der Stundungsdauer auf bis zu einem Jahr. Vorteil ist, dass eine höhere Anzahl an Stundungsanträgen im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltungstätigkeit abgearbeitet werden kann.

Bei den befristeten und unbefristeten Niederschlagungen wird eine Anhebung der Wertgrenze auf 5.000 Euro vorgeschlagen (aktuell 2.500 Euro). Ausgenommen von der Beteiligung des Samtgemeindeausschusses sollten unabhängig von der Höhe diejenigen Fälle sein, bei denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften kein Ermessensspielraum besteht. Hier kommen insbesondere Fälle im Rahmen der Insolvenzordnung in Betracht (Insolvenzeröffnung, Restschuldbefreiung).

Erläuterungen zu § 2 der Richtlinie:

Der § 2 der Richtlinie enthält Regelungen zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG. Der Gesetzgeber erfordert eine Unterscheidung zwischen Beamten und Beschäftigten.

Beamte:

Im Beamtenbereich liegt die Grundzuständigkeit für die Ernennung, die Versetzung und die Entlassung von Beamten beim Samtgemeinderat. Der Samtgemeinderat kann diese Zuständigkeit auf den Samtgemeindeausschuss und/oder den Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin übertragen.

Die Verwaltung empfiehlt - analog der aktuellen Handhabung - die Zuständigkeit für die Ernennung, die Versetzung und die Entlassung von Beamten auf den Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin zu übertragen, sofern es sich nicht um Führungspositionen handelt. Führungspositionen sind die Stellen der Fachbereichs- und Stabstellenleitungen sowie Beamtenstellen des gehobenen Dienstes ab A 12 und des höheren Dienstes.

Im Übrigen wird vorgeschlagen die Zuständigkeit auf den Samtgemeindeausschuss zu übertragen. Die Zuständigkeit für Beamte des höheren Dienstes verbleibt beim Samtgemeinderat.

Beschäftigte:

Im Beschäftigtenbereich liegt die Grundzuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung von tariflich Beschäftigten beim Samtgemeindeausschuss. Der Samtgemeindeausschuss kann diese Zuständigkeit auf den Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin übertragen.

Die Verwaltung empfiehlt die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung von tariflich Beschäftigten auf den Samtgemeindebürgermeister bzw. die Samtgemeindebürgermeisterin zu übertragen, sofern es sich nicht um Führungspositionen handelt. Führungspositionen im Beschäftigtenbereich sind gemäß der anliegenden Richtlinie die Stellen der Fachbereichs- und Stabstellenleitungen sowie die Stellen von Leitungen von Kindertagesstätten.

Da die Grundzuständigkeit für den Beschäftigtenbereich beim Samtgemeindeausschuss liegt,

ist eine Delegation durch einen separaten Beschluss des Samtgemeindeausschuss erforderlich. Dieser sollte im Rahmen der Beratung in der Sitzung am 23.03.2023 gefasst werden.

Erläuterungen zu § 3 der Richtlinie:

Die haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, sofern sich im Ergebnishaushalt ein Defizit von über 1.000.000 Euro abzeichnet, § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG
2. Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn im Einzelfall eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe von mehr als 200.000 Euro bereitgestellt werden soll, § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG
3. Beauftragung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung mehrerer Alternativen bei Investitionsmaßnahmen ab einem Volumen von 500.000 Euro, § 12 Abs. 1 KomHKVO.

Aufgrund einer Änderung der KomHKVO hat der Samtgemeinderat eine Wertgrenze festzusetzen, ab der für Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erstellt werden müssen.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Wertgrenzrichtlinie